

Darstellung und Bewertung der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 72477/04 –Arbeitstitel: Gauweg in Köln-Buchheim– eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 29.10. bis 06.12.2012. Die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB erfolgte vom 20.02. bis zum 30.03.2015. Im Zeitraum der Beteiligung sind insgesamt 30 Stellungnahmen eingegangen. Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1	– Die Bestimmungen der RAS 06 (Schleppkurven sind einzuhalten). Die Straße ist für die zulässigen Achslasten eines Abfallsammelfahrzeugs ausreichend tragfähig zu gestalten (zulässiges Gesamtgewicht max. 26 t).	Ja	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. – Die Bestimmungen der RAS 06 und die Tragfähigkeit der Straßen wurden beachtet.
2 2.1	Planungsziel – Trotz Darstellungen im FNP ist primäres Planungsziel die Schaffung bzw. der Erhalt eines Grünzuges. – Der Äußere Grüngürtel wird in diesem Bereich unterbrochen, der vorgesehene Grünzug an der Stadtbahnlinie stellt keine stabile Nord-Südverbindung als Grünzug dar. – Durch den Freiraum ist die historische Grenze zwischen den Ortschaften Buchheim und Holweide zu kennzeichnen. Die landwirtschaftliche Fläche sollte über eine offene Freifläche im Bewusstsein der Bürger bleiben. Evtl. ist eine kleingärtnerische Nutzung einzubeziehen. – Klimatische Bedeutung der Freifläche und dadurch Aufwertung der Wohnqualität ist zu beachten. – Die Fläche ist als Möglichkeit zur Schaffung eines öffentlichen Kommunikationsraumes für Bevölkerung zu gestalten.	Nein	– Die Lage des geplanten Grünzuges wurde mit den zuständigen Fachbehörden der Stadt Köln abgestimmt. Als Beitrag zum äußeren rechtsrheinischen Grüngürtel ist eine Grünverbindung entlang der Stadtbahntrasse sinnvoll. Eine entsprechende Gestaltung des Grünzuges und der Wegeverbindung werden berücksichtigt. – Das Plangebiet ist als Wohngebiet zu entwickeln, da die Flächen im FNP als Wohnbauflächen ausgewiesen und die Erschließung gesichert ist. In der Stadt Köln besteht eine hohe Nachfrage nach neuem Wohnraum.
2.2	Lösungsvorschlag – Wünschenswert ist die Fläche als Freiraum zu erhalten. Im Landschaftsplan ist als temporäres Ziel Erhaltung vorgesehen, als Kompromiss zwischen Freiraum und Bebauung wurde ein Lösungsvorschlag beigefügt. Es soll eine einladende Grünfläche mit Wegeverbindung in Richtung Tennisplätze und Zwischenbauwerk X1a geschaffen werden. Es bietet sich an, im Süden einen barrierefreien 2. Anschluss an die Haltestelle einzuplanen.	Nein	– Die vorgeschlagene Lage des Grünzuges widerspricht der geplanten Grünverbindung innerhalb des äußeren rechtsrheinischen Grüngürtels und stellt eine inselförmige Lösung dar. An der ursprünglichen Planung soll daher weiterhin festgehalten werden. Innerhalb des Grünzuges wird ein zusätzlicher Zugang zu der Haltestelle "Wichheimer Straße" vorgesehen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
3	<ul style="list-style-type: none"> – Im Plangebiet befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. – Folgende fachliche Festsetzung ist aufzunehmen: in allen Straßen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. – "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" sind zu beachten. – Beginn und Ablauf der Maßnahmen sind mind. 6 Monate von Baubeginn schriftlich anzuzeigen. 	Ja	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. – Die Erschließungsstraßen werden für die erforderlichen Leitungen ausreichend dimensioniert. Bei den Baumpflanzungen wird das Merkblatt berücksichtigt.
4	<ul style="list-style-type: none"> – Die Anlagen der Unternehmen (WINGAS GmbH, NEL Gas-transport GmbH, OPAL NET Transport GmbH) sind nicht betroffen. – Die externen Flächen für Kompensation sind ebenfalls abzustimmen. – Die Betreiber anderer Leitungen sind zu beteiligen. 	Ja	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. – Erforderliche Abstimmungen werden durchgeführt. – Die betroffenen Leitungsbetreiber wurden beteiligt.
5	<ul style="list-style-type: none"> – Es bestehen erhebliche Bedenken. Forderungen in der Anlage sind zu berücksichtigen. – Schutzzonen (40 m, 100 m) gemäß FStG sind im Plan aufzunehmen und darauf hinzuweisen. – Für Versorgungsleitungen innerhalb der Schutzzone sind Leitungsrechte einzutragen. – § 33 StrVO ist zu berücksichtigen. – Immissionsschutz geht zu Lasten der Gemeinde. – Entwässerungseinrichtungen der BAB dürfen nicht verändert werden. 	Ja	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. – Die Schutzzonen werden im Bebauungsplan eingetragen. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat bereits eine Ausnahmegenehmigung zu der Baumaßnahme innerhalb der Anbauverbotszone erteilt. Eine Zustimmung zu der Baumaßnahme innerhalb der Anbaubeschränkungszone wurde in Aussicht gestellt. – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
6	<ul style="list-style-type: none"> – Bei der Planung der Kita ist zu beachten: Einfriedung von 2,0 m, Belüftung, Einsehbarkeit des Zuganges, übersichtliche Parkplätze, Hinweise zu den Pflanzungen, einbruchhemmende Türen und Fenster, Vermeidung von Angsträumen, farbenfrohe Gestaltung der Außenwände. – Die Checkliste zur städtebaulichen Kriminalprävention ist zu beachten. – Auf Beratungsangebot zu kriminalpräventiv wirkenden Ausstattungen wird hingewiesen. 	Ja	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Planung der Kindertagesstätte berücksichtigt. Zur Einfriedung der Kindertagesstätte werden im Bebauungsplan keine Vorgaben definiert.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
7	<ul style="list-style-type: none"> – Im Plangebiet verlaufen keine Leitungen von 110-kV-RWE-Hochspannungsleitungen, Planungen zu diesen Leitungen liegen nicht vor. – Weitere Versorgungsunternehmen sind gesondert zu beteiligen. – Aktuelle Adresse wird mitgeteilt. 	Ja	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. – Betroffene Versorgungsunternehmen wurden beteiligt.
8	<ul style="list-style-type: none"> – Keine grundsätzlichen Bedenken. – Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Kläranlage Köln Stammheim, Entwässerung im Mischverfahren. – Innerhalb des Plangebietes sind keine öffentlichen Abwasserkanäle vorhanden. – Die Kanäle der Straßen Klein Herl und Gauweg können nur das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen aufnehmen. – Auf Starkregenproblematik wird hingewiesen. Konzepte und Maßnahmen zur Risikovorsorge sind zu beachten. – Weitere Planungen sind mit StEB (TP-21) abzustimmen. 	Ja	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. – Es wurde ein Regenwasserversickerungskonzept unter Berücksichtigung der Starkregenereignissen erarbeitet. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser soll vor Ort über ein Rigolensystem versickert werden. Das belastete Niederschlagswasser der Verkehrsflächen wird in die Kanalisation eingeleitet.
9	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Bedenken. – Die geplante Bebauung kann mit Gas, Strom und Wasser durch die RheinEnergie AG versorgt werden. – Evtl. sind Anpassungen des Netzes erforderlich, die technischen Daten, bzw. Bedarfe des BHKW sind daher frühzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner ist Herr Hasenberg. – Aufgrund unmittelbarer Nähe zu der Stadtbahntrasse wird auf die Erschütterungen und Lärmimmissionen hingewiesen. Von der Haltestelle "Wichheimer Straße" können ebenfalls Lärmimmissionen ausgehen. – Ausreichender Abstand oder Vorkehrungen zum Schutz vor der Emission sind zu treffen. Betriebliche Einschränkungen durch evtl. Forderungen der Bewohner können seitens der KVB nicht toleriert werden. 	Ja	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. – Im Rahmen des Lärmgutachtens wurden alle einwirkenden Lärmquellen berücksichtigt. – Ausreichende Abstände wurden berücksichtigt.
10	<ul style="list-style-type: none"> – Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufen keine Hochspannungsleitungen von amprion. – Innerhalb des Wirtschaftsweges südlich der externen Ausgleichsmaßnahme verläuft ein Hochspannungskabel. Die Lage der Kabel ist der Stellungnahme beigefügt. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen das Kabel von amprion nicht beeinträchtigt wird. 	Kenntnisnahme	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. – Bei der Konzeption der Ausgleichsmaßnahmen wurde der Leitungsbestand berücksichtigt. Die dem VEP zugeordnete Grünlandbrache der Ausgleichsmaßnahme steht in keinem Konflikt zu möglichen Leitungstrassen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> – Gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. – Diese Stellungnahme betrifft nur die Anlagen von amprion des 220- und 380-kV-Netzes. 		
11	<ul style="list-style-type: none"> – Bei der Planung und Anlagen von Straßen wird auf die Einhaltung der Rast 06 (Schleppkurven und Wendebereiche für dreiachsige Müllfahrzeuge) hingewiesen. 	Ja	<ul style="list-style-type: none"> – Bei der Planung der öffentlichen Verkehrsflächen wurden die Vorgaben der Rast 06 berücksichtigt.
12	<ul style="list-style-type: none"> – Es bestehen keine Bedenken. 	Kenntnisnahme	<ul style="list-style-type: none"> – Im Bebauungsplan wurde ein Hinweis auf mögliche Kampfmittel aufgenommen.
13	<ul style="list-style-type: none"> – Auf die Stellungnahmen vom 03.05.2011 und 12.11.2012 wird verwiesen. – Es bestehen keine Hinweise auf das Vorhandensein auf Kampfmittel. – Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht gewährt werden. – Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. – Bei zusätzlichen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. 	Kenntnisnahme	<ul style="list-style-type: none"> – Im Bebauungsplan wurde ein Hinweis auf mögliche Kampfmittel aufgenommen.
14	<ul style="list-style-type: none"> – Die Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch Bauwerke unter 20 m Bauhöhe sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf die Untersuchung von Richtfunkstörungen kann daher verzichtet werden. – Hinweise über Leitungen sind direkt bei den jeweiligen Betreibern einzuholen. 	Kenntnisnahme	–
15	<ul style="list-style-type: none"> – Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. 	Kenntnisnahme	–
16	<ul style="list-style-type: none"> – Gegen das Verfahren bestehen keine Bedenken. 	Kenntnisnahme	–
17	<ul style="list-style-type: none"> – Die Anlagen der GASCADE sowie der WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH und OPAL Gastransport GmbH & Co. KG sind nicht betroffen. – Andere Betreiber sind gesondert zu beteiligen. 	Kenntnisnahme	<ul style="list-style-type: none"> – Sonstige Betreiber wurden ebenfalls beteiligt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
18	– Die Belange der gewerblichen Wirtschaft sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme	–
19	– Die Beteiligung von LANUV ist nicht erforderlich, da die Belange, die die Aufgabenbereiche von LANUV berühren könnten, bereits durch die Fachdienststellen der Städte, Kreise und der Bezirksregierungen wahrgenommen werden.	Kenntnisnahme	–
20	– Gegen das Verfahren bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	–
21	– LVR ist nicht betroffen, daher bestehen keine Bedenken. – Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn.	Kenntnisnahme	– Die Beteiligung der genannten Fachbehörden ist nicht erforderlich, da Denkmalschutzbelange nicht betroffen sind.
22	– Gegen das Verfahren bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	–
23	– Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Leitungen des Betreibers vorhanden. – Die im Planverfahren erforderliche externe Ausgleichfläche tangiert eine Ferngasleitung des Betreibers. Ein 8 m breiter Schutzstreifen ist zu beachten. – Die Hinweise zu der Überplanung der Leitungen (siehe Stellungnahme) sind zu beachten. – Die Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH & Co.KG sind nicht betroffen.	Ja	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. – Bei der Konzeption der Ausgleichmaßnahmen wurde der Leitungsbestand berücksichtigt. Die dem VEP zugeordnete Grünlandbrache der Ausgleichsmaßnahme steht in keinem Konflikt zu möglichen Leitungstrassen.
24	– Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. – Es wird auf ein Beratungsangebot zur städtischen Kriminalprävention hingewiesen.	Kenntnisnahme	–
25	– Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	–
26	– Der RRP ist von dem Vorhaben nicht betroffen.	Kenntnisnahme	–

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
27	<ul style="list-style-type: none"> – Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. – Da die öffentliche Kanalisation das anfallende Niederschlagswasser nicht aufnehmen kann, muss das Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. – Die Versickerung des Niederschlagswassers ist im Bebauungsplan festzusetzen. 	teilweise	<ul style="list-style-type: none"> – Es wurde ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept aufgestellt. Es ist geplant, das Niederschlagswasser durch Rigolen-Elemente in einer hierfür geeigneten Tiefe zu versickern. Es handelt sich dabei um mehrere dezentrale unterirdische Versickerungsanlagen. – Es ist keine Festsetzung im Bebauungsplan erforderlich. Die Versickerungspflicht ergibt sich unmittelbar aus § 51a LWG. – Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wird die Umsetzung dieser Maßnahme im Durchführungsvertrag geregelt. Weiterführende Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.
28	<ul style="list-style-type: none"> – Im Auftrag der Konzerngesellschaften Rhein Energie AG, i. V. m. d. Rheinischen NETZ Gesellschaft und der KVB AG bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. – Die Rheinenergie AG kann das Plangebiet über die Netzvorstreckungen der bestehenden Netze in Verbindung mit dem vorgesehenen BHKW versorgen. Eine Versorgungsanfrage ist frühzeitig zu stellen. – Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Grenzbereich des Plangebietes mit der Wichheimer Straße und den Bahnflächen der KVB drei Stromkabel in der öffentlichen Grünfläche befinden. Im Nahbereich dieser Leitungen ist von sämtlichen Bepflanzungen abzusehen. – Der Hinweis "Stadtbahntrasse" ist zu ergänzen (siehe Stellungnahme). – Im Bereich der Lärmschutzwand können ggf. Leitungen der KVB vorhanden sein. Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Fachbereich 27 der KVB eine Planungsvereinbarung abzuschließen. 	Ja	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. – Die Versorgungsanfrage wird rechtzeitig gestellt. – Die Pflanzmaßnahmen werden auf die Lage der Leitungen abgestimmt. – Der Hinweis wurde entsprechend ergänzt. <p>Mit der zuständigen Fachbehörde wird eine Planungsvereinbarung abgeschlossen.</p>
29	<ul style="list-style-type: none"> – Im Plangebiet verlaufen keine 110 kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz. Planungen liegen nicht vor. – Weitere Versorgungsunternehmen sind zu beteiligen. 	Kenntnisnahme	<ul style="list-style-type: none"> – Weitere Versorgungsunternehmen wurden ebenfalls beteiligt.
30	<ul style="list-style-type: none"> – Es sind keine Anlagen oder Leitungen der Westnetz betroffen. – Die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise sind zu beachten. 	Kenntnisnahme	–